

FR_GERICHTE 501 2016 170 vom 22. Mai 2017

FR Kantonsgericht, 2017-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2016_170

FR: FR_GERICHTE 501 2016 170 du 22 mai 2017

IT: FR_GERICHTE 501 2016 170 del 22 maggio 2017

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Als beschuldigte Person besitzt der Berufungsführer zudem ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert. Die Berufung richtet sich gegen das Urteil in seiner Gesamtheit; die entsprechenden Rechtsbegehren sind präzise formuliert. Die Berufungserklärung entspricht mithin den gesetzlichen Anforderungen. Auf die rechtzeitig eingereichte Berufung ist somit einzutreten. b) Im Rahmen einer Berufung überprüft der Strafappellationshof den vorinstanzlichen Entscheid frei bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Er ist in seinem Entscheid weder an die Begründung der Parteien noch an deren Anträge gebunden, ausser wenn er Zivilklagen beurteilt. Er darf Entscheide nicht zum Nachteil der verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist

Kantonsgericht KG Seite 3 von 11 (Art. 391 Abs. 1 und 2 StPO). Der Strafappellationshof verfügt somit grundsätzlich über eine umfassende Überprüfungsbefugnis. Er überprüft das erstinstanzliche Urteil allerdings nur in den angefochtenen Punkten, kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheide zu verhindern (Art. 404 StPO). c) Das Verfahren wird mündlich geführt (Art. 405 StPO). Es beruht auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs.

E. 3

In seinem Plädoyer anlässlich der Verhandlung des Strafappellationshofs vom 22. Mai 2017 hat der Rechtsvertreter des Berufungsführers auch das von der Vorinstanz ausgesprochene Strafmass beanstandet. Der Strafappellationshof hat zudem die rechtliche Qualifikation der dem Berufungsführer angelasteten Taten geändert, so dass die Strafe neu zu bemessen ist. Schliesslich ist zu bemerken, dass die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB nur bei gleichartigen Strafen möglich ist. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.3.2). Vorliegend haben die erstinstanzlichen Richter jedoch eine Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zu einer Geldstrafe

ausgesprochen, was unzulässig ist. Die auszusprechende Sanktion ist somit vollumfänglich zu überprüfen.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 11 a) Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter dieses Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.5). Weiter zu berücksichtigen sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Sachschaden etc.), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens. Neben den objektiven und subjektiven Tatumständen (Tatkomponente), wobei dem subjektiven Tatverschulden eine entscheidende Rolle zukommt (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.4), sind auch täterbezogene Umstände (Täterkomponente) zu berücksichtigen, die mit der konkreten Straftat nicht im unmittelbaren Tatzusammenhang stehen (vgl. Urteil BGer 6B_1211/2015 vom 10. November 2016 E. 1.3.3). Im Rahmen der Täterkomponente sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten sowie die Beweggründe und Ziele des Täters zu berücksichtigen. Zum Vorleben gehören die Lebensgeschichte des Täters zur Tatzeit, seine Herkunft, die Familienverhältnisse, die Erziehung, die Ausbildung und seine Haltung gegenüber Gesetzen. Der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sieht für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Geldstrafe (Art. 34 StGB) und die Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB) vor. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (vgl. BGE 134 IV 97 E. 4.2). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (vgl. BGE 138 IV 120 E. 5.2). Im Vordergrund steht daher auch bei Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Geldstrafe, als gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Sanktion. Die Wahl der Sanktionsart muss in Berücksichtigung der Angemessenheit der Sanktion, ihrer Wirkung auf den Täter, sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugungswirkung erfolgen (vgl. Urteil BGer 6B_649/2015 vom 4. Mai 2016 E. 3.2.1). Handelt der Täter aus Notwehr und überschreitet er dabei die Grenzen der Notwehr, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Anwendbar ist dabei Art. 48a StGB, der vorsieht, dass das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen festzusetzen hat, ohne an die angedrohte Mindeststrafe gebunden zu sein (vgl. BGE 142 IV 14 E. 5.4). b) Vorliegend wurde der Berufungsführer der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand, in Notwehrexzess begangen, für schuldig gesprochen. In Bezug auf die objektive Tatkomponente ist zu berücksichtigen, dass der Kläger eine tiefe Kopfschwartenverletzung und ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma

erlitten hat und deswegen ca. 10 Tage arbeitsunfähig war. Allerdings ist nicht aus den Augen zu verlieren, dass der Berufungsführer von B. _____ provoziert wurde, als dieser unberechtigterweise mehrere Tische

Kantonsgericht KG Seite 9 von 11 aus seinem Restaurant entfernte. Betreffend die subjektive Tatkomponente ist zudem festzuhalten, dass der Beschuldigte zwar zuerst versucht hat, mit milderem Mitteln den Kläger an seinem unberechtigten Vorgehen zu hindern, bevor er zu einer physischen Abwehrhandlung und zur Grillzange griff, wobei diese Abwehrhandlung aber die Grenzen der zulässigen Notwehr deutlich überschritt. Unter diesen Vorgaben ist das Verschulden des Berufungsführers als schwer zu bezeichnen. In Anwendung der Art. 16 Abs. 1 und 48a Abs. 1 StGB ist zu berücksichtigen, dass die Straftat in Notwehrexzess begangen wurde. Die Schwere des Verschuldens ist entsprechend von schwer auf leicht bis mittelschwer herabzusetzen. In Bezug auf die Täterkomponente ist zu berücksichtigen, dass gegen den Berufungsführer zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Tat keine rechtskräftige Verurteilung vorlag, wurde er doch erst mit Urteil des Strafappellationshofs vom 13. Februar 2015 erstmals verurteilt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Berufungsführer das zu beurteilende Delikte während laufender Strafuntersuchung, bzw. nach erfolgter Verurteilung in erster Instanz, für Delikte ähnlicher Art – einfache Körperverletzung, einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand und Tötlichkeiten – begangen hat. Die Täterkomponente erweist sich somit als neutral, so dass das Verschulden gesamthaft bei leicht bis mittelschwer bleibt. Ein solches Verschulden rechtfertigt ein Strafmass von ca. 240 Strafeinheiten. Bei der Wahl zwischen der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte offensichtlich leicht wütend wird und in solchen Situationen dazu neigt, übermässig zu reagieren, hat er doch bereits im Jahr 2012 während einer heftigen, verbalen Auseinandersetzung mit einem Nachbarn ein Taschenmesser gezückt und in überschüssiger Putativnotwehr seinem Gegner damit einen kräftigen Stich versetzt (vgl. Urteil KG/FR 501 2014 2 vom 13. Februar 2015 E. 4c). Unter diesen Vorgaben erachtet es der Strafappellationshof als notwendig, gegen den Beschwerdeführer eine Freiheitsstrafe auszusprechen, um damit die spezialpräventiv notwendige Wirkung zu erreichen und weiteren exzessiven Reaktionen vorzubeugen. Der Berufungsführer ist somit zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten zu verurteilen. Das erstinstanzliche Urteil wird entsprechend abgeändert. c) Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Vorliegend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz dem Berufungsführer den bedingten Vollzug, mit einer Probezeit von vier Jahren, gewährt hat. In Anbetracht des Verbotes der reformatio in pejus (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO) ist somit nicht weiter auf diese Frage einzugehen und das erstinstanzliche Urteil in diesem Punkt zu bestätigen.

E. 4

a) Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall wurde der Beschuldigte von der Vorinstanz verurteilt. Da der Schuldspruch im Berufungsverfahren nicht

aufgehoben wurde, rechtfertigt es sich nicht, die Kostenregelung des erstinstanzlichen Verfahrens zu ändern. Im Berufungsverfahren dringt der Beschuldigte in Bezug auf das Strafmass teilweise durch und es erfolgt eine mildere rechtliche Qualifikation des zu beurteilenden Verhaltens des Beschuldigten. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass er teilweise obsiegt (vgl. Urteil BGer 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.3), was zu einer Verteilung der Kosten des

Kantonsgericht KG Seite 10 von 11 Berufungsverfahrens je zur Hälfte zu Lasten des Berufungsführers und zu Lasten des Staats Freiburg führt. Sie bestehen aus einer Gerichtsgebühr von CHF 3'000.- und den pauschal festgesetzten Auslagen von CHF 300.-.

b) Die obsiegende beschuldigte Person hat gegenüber der Privatklägerschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO). Vorliegend betraf das Berufungsverfahren den Schuldpunkt und das Strafmass. Der erstinstanzliche Entscheid wurde jedoch in Bezug auf den Zivilpunkt nicht angefochten. Unter diesen Voraussetzungen ist dem Berufungsführer keine Parteientschädigung zu Lasten des Klägers zuzusprechen. c) Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, sowie Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen (Art. 429 und 436 Abs. 1 StPO). Erfolgt weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (vgl. BGE 137 IV 352 E. 2.4.2) Vorliegend wurden die Verfahrenskosten zur Hälfte dem Staat auferlegt. Entsprechend ist in Anwendung des erwähnten strafprozessualen Grundsatzes eine hälftige Entschädigung für die Anwaltskosten sachgerecht. Gemäss Art. 75a des Justizreglements vom 30. November 2010 (JR, SGF 130.11) werden die als Parteientschädigung geschuldeten Anwaltshonorare und Anwaltsauslagen nach einem Stundentarif von CHF 250.- festgesetzt. Bei der Festsetzung berücksichtigt die Behörde insbesondere die unter gewöhnlichen Umständen zur Führung des Prozesses notwendige Zeit und die auf dem Spiel stehenden Interessen (Art. 63 Abs. 3 JR). Die Kosten für Kopien, Portos und Telefonate werden pauschal auf 5 % der Grundentschädigung festgelegt (Art. 68 Abs. 2 JR). Die Mehrwertsteuer wird getrennt aufgeführt (Art. 63 Abs. 4 JR). Aufgrund der Akten und unter Berücksichtigung der eingereichten Kostenliste ist von einem Anwaltsaufwand von 15 Stunden, wie beantragt, auszugehen. Bei einem Stundenansatz von CHF 250.- ergibt sich ein Gesamtbetrag von CHF 3'750.-, zuzüglich CHF 187.50 Auslagen, CHF 30.- Reisepauschale und CHF 317.40 Mehrwertsteuer. Die dem Berufungsführer zugesprochene Entschädigung wird angesichts seines nur teilweisen Obsiegens auf die Hälfte dieses Betrags, d. h. CHF 2'142.45, wovon CHF 158.70 Mehrwertsteuer, festgesetzt. (Dispositiv auf der folgenden Seite)

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Das Dispositiv des Urteils des Strafgerichts des Seebezirks vom 10. Juni 2016

wird in Ziff. 4 bestätigt und in Ziff. 1, 2 und 3 geändert. Es hat nun folgenden Wortlaut:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.